

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1894

**Titel:** Statut für die Diplomprüfung der Abteilung für Architektur an der  
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1894

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1894/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1894/1/)

  

**Abschnitt:** Hauptprüfung

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1894/4/LOG\\_0006/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1894/4/LOG_0006/)

§ 11.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 5 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 9–14).

§ 12.

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Zeugnis eine Spötel von 3 Mark zu entrichten.

## B. Hauptprüfung.

§ 13.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

- 1) Die derzeitige oder frühere Immatrikulation als ordentlicher Studierender der Architekturabteilung;
- 2) die Ersetzung der Vorprüfung für die Diplomprüfung oder Staatsprüfung. Inwieweit die Vorprüfung an einer auswärtigen technischen Hochschule der hiesigen Vorprüfung gleich zu achten ist, entscheidet die Direktion auf Antrag der Architekturabteilung;
- 3) für Abiturienten realistischer Vorschulen ein mindestens  $3\frac{1}{2}$ jähriges, für Abiturienten humanistischer Vorschulen ein mindestens  $4\frac{1}{2}$ jähriges Studium auf technischen Hochschulen.

§ 14.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 15. Februar des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen. Denselben sind beizufügen:

- 1) Der Nachweis über die absolvierten Hochschulstudien (§ 13 Ziff. 3),
- 2) das Zeugnis über die Ersetzung der Vorprüfung,
- 3) ein Lebenslauf,
- 4) ein Zeugnis über sittliche Führung,
- 5) von dem Kandidaten nach Ersetzung der Reifeprüfung gefertigte Studienzeichnungen; die eigenhändige Ausführung derselben muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Unter diesen Zeichnungen, deren Inhalt auch bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt wird, müssen sich folgende näher bezeichnete Darstellungen befinden.

Angewandte Perspektive: Perspektivische, mit Schatten versehene Darstellungen von Bauwerken.

Freihandzeichnen und Aquarellieren: Darstellungen von Figuren und Aquarellen.

Praktische Geometrie: Lageplan eines Gebäudes und die Darstellung eines Nivellements, beide nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.

Hochbaukonstruktionen: Darstellungen von Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Flaschnerarbeiten, sowie von Eisenkonstruktionen unter Beifügung der statischen Berechnungen.

Baugeschichte und Bauformenlehre: Darstellungen einzelner Bauteile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst (zum Teil nach eigener Aufnahme), einschliesslich farbiger Ausschmückungen der Bauwerke.

Ornamentenfach: Zeichnungen nach Gips, sowie ein Modell.

Entwerfen von Gebäuden: Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

#### § 15.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Architekturabteilung.

#### § 16.

Die Prüfung stimmt mit der ersten Staatsprüfung im Hochbaufache überein (siehe Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache; Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1892, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfache), sie wird mit dieser von den gleichen Lehrern der Technischen Hochschule im Frühjahr abgehalten.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Vorstand der Architekturabteilung.

#### § 17.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Praktische Geometrie,
- 2) Baumaterialienlehre,
- 3) Hochbaukonstruktionen einschliesslich statischer Berechnung derselben,
- 4) Baugeschichte,
- 5) Hochbaukunde einschliesslich Heizung und Lüftung,
- 6) Entwerfen von Gebäuden,
- 7) Grundsätze des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauwesens,
- 8) Maschinenkunde.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplane der Architekturabteilung behandelt werden.

#### § 18.

Die Prüfung ist theils schriftlich beziehungsweise graphisch, theils mündlich (vergl. § 23).



§ 19.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen und graphischen Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest.

Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission einschliesslich des Sekretärs und der etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind für vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 20.

Ob und welche Hilfsmittel bei Lösung der einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe von dem betreffenden Referenten und Korreferenten unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt.

Bezüglich der Verletzung dieser Vorschriften und unerlaubter Hilfe gelten die in § 8 angeführten Bestimmungen.

§ 21.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Diplom, sowie ein Verzeichnis der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

§ 22.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen entsprechend § 10 bezeichnet.

§ 23.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 16 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 8—19).

§ 24.

Für die Hauptprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 Mark zu entrichten.

§ 25.

Die erste Vorprüfung nach obigen Bestimmungen wird im Jahre 1894, die erste Hauptprüfung nach denselben im Jahre 1895 abgehalten.

Diejenigen Studierenden, welche bei Veröffentlichung dieses Statuts bereits bedingungslos oder unter gewissen Voraussetzungen zur Diplomprüfung zugelassen sind, haben behufs Zulassung zur Hauptprüfung nur den ihnen gemachten Auflagen nachzukommen.

---